



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT

Darin den

Schiffen

der heimliche Verkauf

Des

Befreides

so sie transportiren/ verboten wird.

De Dato Berlin/ den 12. Januarii 1749.



G L E B E /

gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.

153

153

153

153

153

153

153

153

153





Demnach Seine Königl.
che Majestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr / höchstmißfällig vernom-
men / daß die Schiffer von dem ihnen zum Transport
anvertraueten Magazin-Getreide unterweges heimlich
verkaufen / auch von den Kaufleuten und andern Ein-
wohnern / so damit handeln / oder sich zu ihrer Consum-
tion kommen lassen / dergleichen Klagen durchgehends
geführt werden: Als haben höchstgedachte Seine Kö-
nigliche Majestät zu Störung solcher Unterschleife und
Abhelfung des Dero Magazinen und Unterthanen da-
durch zugefügten Schadens durch dieses öffentliche ge-
druckte Edict den Schiffern allen heimlichen Verkauf
des Getreides / so sie transportiren / es gehöre solches
wem es wolle / aufs schärfste verbieten / auch hiedurch
zugleich verordnen und festsetzen wollen / daß nicht al-
lein der Schiffer / sondern auch die Käufer das respectiv
verkaufte und gekaufte Getreide nach dem Marktt-
Preise der nächstbelegenen Stadt dreysach bezahlen / da-
von der Werth des verkauften Getreides dem Eigen-
thümer / und der Ueberrest zur Straf-Casse berechnet /

sondern über dem auch dem Befinden nach mit Gefängniß oder Leibes- Strafe belegt werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen auch Dero Krieges- und Domainen- Cammern / Land- Räten / Commissariis Locorum, Magistraten in Städten / Beamten und sämtlichen Gerichts- Obrigkeiten hiemit so gnädig als ernstlich / hierüber zu vigiliren / und mit Nachdruck zu halten / auch die Ubertreter dieses Edicts sofort gehörigen Orts anzuzeigen / um selbige zur gebührenden Strafe zu ziehen; Wornach sich also ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchster Unterschrifte und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 12. Januarii 1749.

Friedrich.



M. v. Bireck. F. W. v. Gappe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.
A. L. v. Blumenthal. H. L. v. Kan.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDT

Darin den

Schiffen

der heimliche Verkauf

Des

Verfreides

transportiren/ verboten wird.

in Berlin/ den 12. Januari 1749.

G L E B E /

Johann Rudolph Eigmann, Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker.

